



Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 17. Januar 2012

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 17. Januar 2012 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2012, Seite 73).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des studienbegleitenden Praktikums beträgt mindestens 10 Wochen und soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und bei der Durchführung von Dienstleistungen der Werkstofftechnik und Materialwissenschaft und andererseits Erfahrungen in Aufgabefeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern vermitteln.

Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten der Firma jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

Das Praktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zu materialwissenschaftlichen bzw. werkstofftechnischen Inhalten in den folgenden Tätigkeitsbereichen A und B:

Tätigkeitsbereich A: Techniker, Laborant

Kennzeichnung:	Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern, Laboranten und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.
----------------	--

Tätigkeitsfelder: (beispielhaft)	Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen und Materialien bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, Laborbetrieb, ...
-------------------------------------	--

Tätigkeitsbereich B: Ingenieur, Naturwissenschaftler

Kennzeichnung:	Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren, Naturwissenschaftlern oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.
----------------	---

Tätigkeitsfelder: (beispielhaft)	Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...
-------------------------------------	---

Für die Anerkennung muss das Praktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Für jeden der beiden Bereiche werden mindestens je 4 Wochen gefordert.
2. Im Bereich B wird auch ein „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn der Charakter dieser Tätigkeit durch anspruchsvolle Kriterien wie z.B:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von Aufgabenbereichen aus mehreren Tätigkeitsfeldern bestimmt ist.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs.(2)

Das Fachpraktikum ist nach dem Regelstudienplan in den ersten drei Studiensemestern vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 10 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer "Praktikantentätigkeit" bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 10 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Zu Abs.a1)

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Für Studierende, welche das Studium zum Wintersemester 2011/2012 beginnen, gelten diese Praktikumsbestimmungen.

Studierende, welche sich im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können ihr Praktikum bis zum Ende des Sommersemesters 2015 nach den bisherigen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

Verbunden mit einem Wechsel in die Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 19. September 2011, müssen Studierende das Praktikum nach diesen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.